

Regulativ

über die

Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungs-Orten.



Für den Bezirk der Gemeinde Weinböhla ist durch Beschluß des Gemeinderathes zu Weinböhla in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1884 das folgende Regulativ aufgestellt worden:

§ 1.

Denjenigen im hiesigen Gemeindebezirke wohnhaften Personen, welche mit Entrichtung der directen Staatssteuern, der Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenanlagen, sowie des Schulgeldes bei Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig waren, ganz oder theilweise noch im Rückstande sind, kann, wenn in Bezug auf dieselben die in § 3 des Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, der Besuch der Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten zu Weinböhla verboten werden.

§ 2.

Das in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes zu erlassende Verbot ist schriftlich abzufassen. In der betreffenden Verfügung ist dem säumigen Abgabepflichtigen zugleich zu eröffnen, welche Strafe der Ungehorsam gegen das Verbot nach sich zieht. (Vergleiche § 7 des Regulativs.) Letzteres ist dem davon Betroffenen durch den Gemeindevorstand zuzustellen.

§ 3.

Macht der säumige Abgabepflichtige nach Empfang des Verbotes das Vorliegen der in § 5 des Gesetzes gedachten Verhältnisse geltend, so ist von dem Gemeinderathe zu Weinböhla darüber zu beschließen, inwieweit Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten seien, und dem Betreffenden das Ergebniß schriftlich zu eröffnen.

§ 4.

Den Wirthen der betreffenden Lokale ist ein erlassenes Verbot, wenn es rechtskräftig geworden, mitzutheilen. Von diesem Zeitpunkte an sind dieselben verpflichtet, den Betreffenden, wenn er in ihrem Lokale erscheint, aus demselben wegzuweisen, und dafern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbotes anzurufen.

IV. (1913). 418.

§ 5.

Gehört Derjenige, welcher einem Verbote der in § 1 gedachten Art untersteht, einer Corporation, einem Vereine oder einer geschlossenen Gesellschaft als Mitglied an, so ist dem Vorstande der letzteren von dem Erlasse des Verbotes gleichfalls Mittheilung zu machen. Hierdurch entsteht für denselben die Verpflichtung, das betreffende Mitglied von denjenigen durch den Verein u. benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gesellige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 6.

Das Verbot ist wieder aufzuheben, sobald der davon Betroffene nachweist oder der Gemeinderath zu Weinböhlä auf andere Weise die Ueberzeugung sich davon verschafft hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen desselben nicht mehr vorliegen. Vor der Aufhebung des Verbotes sind alle Diejenigen, welche von dem Erlasse desselben benachrichtigt worden waren, sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 7.

Die Uebertretung des in § 1 gedachten Verbotes wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 4 und 5 aufgestellten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, bez. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Weinböhlä, am 6. November 1885.

Der Gemeinderath.

(L. S.)

G. Riemer, Gemeindevorstand.

Vorerstliches Regulativ, d. d. Weinböhlä, am 6. November 1885, wird nach Gehör des Bezirksausschusses hierdurch bestätigt.

Meißen, am 16. December 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(L. S.)

v. Bosje.

Ernst Kupfy, Weinböhlä.

Mr. Saxe. H. 1881 om, 4

I. Nachtrag

zum
Regulativ über die Ausschließung säumiger
Abgabepflichtiger von
öffentlichen Vergnügungsorten in Weinböhla
vom 6. November 1885.



1.
Das bezeichnete Regulativ wird auf den Gemeindebezirk
Sörnewitz ausgedehnt.

2.
Den in einem Gemeindebezirke wohnhaften Restanten ist der
Besuch der Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten sowohl in
Weinböhla als auch in Sörnewitz zu verbieten.

3.
Wo in dem Regulative vom Gemeinderate zu Weinböhla
die Rede ist, ist gegebenenfalls der Gemeinderat zu Sörnewitz zu
verstehen.

4.
Alle übrigen Entschliessungen stehen demjenigen Gemeinderate
zu, in dessen Bezirk sich die Person mit Steuern, Anlagen oder
Schulgeld in Rückstand befindet.

Weinböhla und Sörnewitz, am 5. August 1902.

Der Gemeinderat zu Weinböhla.

(L. S.)

Rudelt, Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat zu Sörnewitz.

(L. S.)

Förster, Gemeindevorstand.

Vorstehender

1. Nachtrag

zum Regulativ über die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger
von öffentlichen Vergnügungsorten in Weinböhla wird nach Gehör
des Bezirksausschusses hierdurch bestätigt.

Meißen, am 2. September 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(L. S.)

von Schroeter.

I. Bericht

Statistik über die Ausstellungen in den
Abtheilungen von
Österreich in Wien
vom 1. September 1887



Die Ausstellungen in Wien
sind eine wichtige Angelegenheit
für die k. u. k. Hofbibliothek
und die k. u. k. Hofdruckerei
in Wien. Die Ausstellungen
sind eine wichtige Angelegenheit
für die k. u. k. Hofbibliothek
und die k. u. k. Hofdruckerei
in Wien. Die Ausstellungen
sind eine wichtige Angelegenheit
für die k. u. k. Hofbibliothek
und die k. u. k. Hofdruckerei
in Wien.

Der Gemeinderat in Wien
hat beschlossen, die Ausstellungen
in Wien zu unterstützen.
Der Gemeinderat in Wien
hat beschlossen, die Ausstellungen
in Wien zu unterstützen.

I. Bericht

Statistik über die Ausstellungen in den
Abtheilungen von
Österreich in Wien
vom 1. September 1887

H. Pas. H. 1881 $\frac{om}{2}$, 4